



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 1 / 2000 17.02.2000

Redaktion:
H. Köhler

Netzordnung der Fachhochschule Aachen mit Ausführungsbestimmungen

Vom 11.02.2000

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Netzordnung

der Fachhochschule Aachen

Vom 11.02.2000

Der Senat der Fachhochschule Aachen erlässt gemäß § 2 Abs. 4 und § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) für den Betrieb und die Nutzung des Datennetzes der Fachhochschule Aachen die nachstehende Netzordnung:

§1

Definition des Datennetzes

Das Datennetz der Fachhochschule Aachen ist eine Infrastruktureinrichtung der Hochschule, die der internen und externen Datenkommunikation dient. Es umfasst die hierzu benutzten technischen Einrichtungen, Übertragungsmedien, Endgeräte und Dienste.

§2

Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten

(1) Technisch betreibt das Rechenzentrum in direkter Zuständigkeit das Hauptverteilstreckennetz sowie Außenanschlüsse und Zubringerstrecken zu Gebäude- und Institutsnetzen über verschiedene Medien; dabei werden zum Teil weitere interne und externe Dienste benutzt (z.B. Nachrichtentechnische Zentrale, Telekom). An festgelegten Übergabepunkten sind lokale Netze einzelner Hochschuleinrichtungen angeschlossen. Diese lokalen Netze werden von den Hochschuleinrichtungen selbst errichtet und auf der Grundlage der vorliegenden Netzordnung betrieben. Jede Einrichtung benennt dem Rechenzentrum einen für ihr Netz und seine Endgeräte zuständigen Ansprechpartner, der den Anschluss und den Betrieb von Netzkomponenten und Endgeräten entsprechend den technischen und administrativen Vorgaben der DVZ koordiniert.

- (2) Die DVZ ist verantwortlich für
- die Planung und Realisierung des Datennetzes,
 - seine Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik und
 - für den Betrieb des Datennetzes.

Es kann in Teilbereichen Verantwortung im Benehmen mit den die Verantwortung übernehmenden Stellen an die Fachbereiche, die

Hochschulverwaltung oder sonstige Hochschuleinrichtungen übertragen.

§3

Betrieb

(1) Die DVZ und die Teilnetzbetreiber sorgen für einen möglichst sicheren und ununterbrochenen Netzbetrieb. Vorhersehbare Einschränkungen der Verfügbarkeit des Netzes und einzelner Dienste sind vom Betreiber rechtzeitig bekanntzugeben. Besondere Anforderungen oder zu erwartende außergewöhnliche Belastungen des Netzes müssen beim Betreiber möglichst frühzeitig angemeldet und mit ihm abgestimmt werden.

(2) Die allgemein einsetzbaren Protokolle und Dienste (Grunddienste) werden von der DVZ festgelegt und bekanntgegeben. Darüber hinausgehende Anforderungen bedürfen besonderer Absprachen.

(3) Das Rechenzentrum kann im Rahmen der Netzverwaltung (Fehlersuche, Kapazitätsuntersuchungen) Verkehrsdaten erfassen und auswerten.

(4) Hard- und Software zur Überwachung des Gesamtnetzes darf nur von der DVZ eingesetzt werden. Der Betrieb von Hard- und Software zur Überwachung von Teilnetzen muss mit dem der DVZ abgestimmt sein.

§4

Dienste

(1) Alle angebotenen Netzdienste müssen von der DVZ genehmigt werden.

(2) Der Anbieter eines Dienstes ist für dessen Inhalt und Qualität verantwortlich. Dienste, die nicht Grunddienste sind, dürfen nur unter namentlicher Nennung des Anbieters angeboten werden. Er legt die Nutzungsbedingungen fest; bei kostenpflichtigen Diensten veranlasst er die Abrechnung.

§5

Zugang

(1) Die Zugangsberechtigung zum Netz und zu den Grunddiensten wird von den Betreibern der jeweiligen Endeinrichtungen erteilt. Der Zugang zu anderen Diensten wird von den Diensteanbietern ermöglicht.

(2) Der Zugang über Endeinrichtungen außerhalb des FH-Netzes erfolgt über die dazu von der DVZ bereitgestellten Außenanschlüsse. Für diesen Zugang stellt die DVZ Regelungen auf. Die DVZ passt Umfang und Technik dieser Zugänge im Rahmen der Möglichkeiten dem Bedarf an. Die Errichtung und der Betrieb weiterer Zugangsmöglichkeiten bedürfen der Genehmigung durch die DVZ.

§6

Nutzung

(1) Nutzer des Datennetzes ist jeder, der Dienste in diesem Netz nutzt oder anbietet. Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörige der FH Aachen im Sinne des § 7 FHG sowie Dritte nach ausdrücklicher Zulassung durch das Rektorat.

(2) Die Nutzung des Datennetzes muss unter wirtschaftlichen und ethischen Gesichtspunkten erfolgen. Sie muss den Aufgaben der Hochschule angemessen sein.

(3) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Nutzung tragen im technischen Bereich der Betreiber sowie inhaltlich die Nutzer. Betreiber und Nutzer sind verpflichtet, durch Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen dazu beizutragen, missbräuchliche Nutzung jeder Art zu verhindern.

§7

Verstoß gegen die Netzordnung

(1) Wer gegen die Netzordnung verstößt, kann von einer weiteren Nutzung des Netzes auch dauerhaft ausgeschlossen werden; weitergehende arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen bleiben unberührt.

(2) Ein Verstoß liegt vor bei unwirtschaftlicher oder nicht in Bezug mit der Aufgabenerfüllung der Hochschule stehender Nutzung oder einem Verstoß gegen Gesetze und sonstige rechtliche Bestimmungen, insbesondere:

- der Verletzung von Schutzrechten (Urheberrechte usw.), des Datenschutzes, der persönli-

chen Integrität und Privatsphäre anderer Personen,

- der Nutzung der Netze und Dienste zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle von Personen,
- der Nichtbeachtung der abgeschlossenen Dienstvereinbarungen,
- der Nichtbeachtung der Beteiligungsrechte der Personalräte gemäß Landespersonalvertretungsgesetz § 72,
- der Verbreitung rassistischer, extremistischer, sexistischer, pornographischer und diskriminierender Dateiinhalte,
- der unautorisierten Nutzung von Software.

(3) Soweit der Hochschule durch den Missbrauch Kosten entstehen, ist der Verantwortliche zur Kostenerstattung verpflichtet.

§8

Ausführungsbestimmungen

Diese Ordnung und ergänzende Ausführungsbestimmungen sind den Nutzern bei Erteilung der Zugangsberechtigung zur Kenntnis zu bringen.

§9

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Aachen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Aachen vom 21.10.1999.

Aachen, den 11.02.2000

Der Rektor
Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer

Ausführungsbestimmungen

Inhaltsübersicht:

1. Vorwort
2. Struktureller Aufbau der Datendienste und seiner Nutzer
3. Inanspruchnahme von Netz-Diensten

1. Vorwort

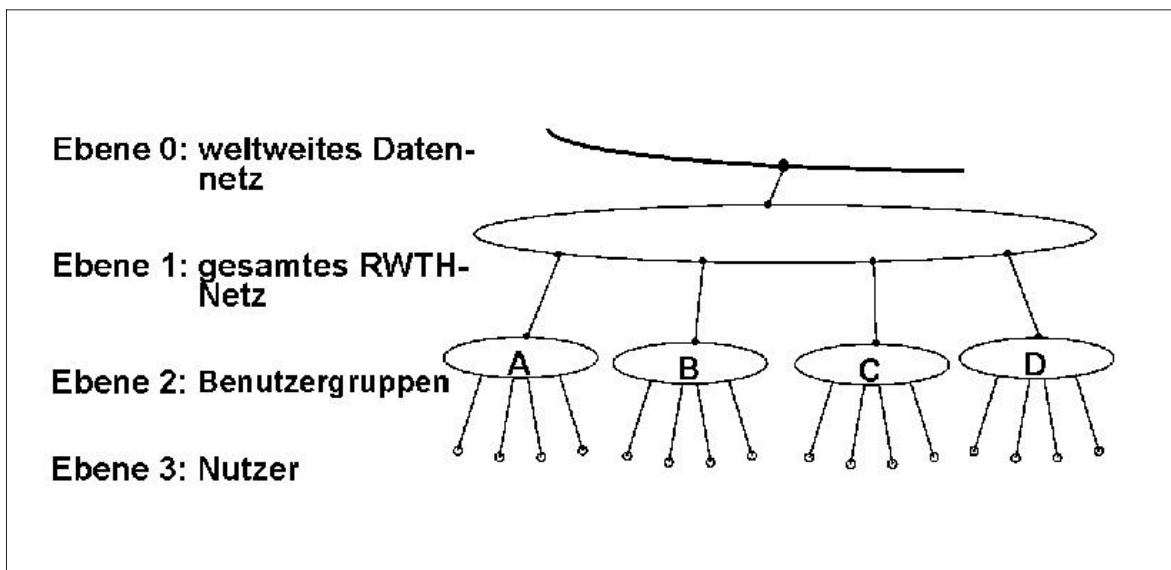
Weltweit werden Informationen neu erzeugt, zur Nutzung bereitgehalten oder in einer Anwendung benötigt. Die Fortschritte der Informationstechnik erlauben es, die bisherigen Medienformen – derzeit hauptsächlich in Papierform – durch eine elektronisch übertragbare und verarbeitbare Form mit neuen vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten zu ergänzen. Grundlage hierfür ist ein Informationsnetz, das einen Informationsaustausch weltweit erlaubt. Die Dienste, die in einem solchen Netz durch beliebig viele Anbieter bereitgestellt und von Nutzern verwendet werden, bilden beispielsweise das **World Wide Web (WWW)**.

Die Fachhochschule Aachen steht vor der Aufgabe,

- ihre eigenen Informationen anzubieten,
- zur Nutzung innerhalb der Hochschule (elektronisches Telefonbuch, Beschaffungsrichtlinien usw.), aber auch als innerbetriebliche Dienstleistungen (Fachbereichskalender, Stellenmarkt etc.),
- zur weltweiten Präsentation im Außenfeld (Vorstellung von Studiengängen oder Pressemitteilungen), aber auch als Dienstleistungsangebot (künftige Rückmeldung der Studierenden per Internet etc),
- Informationen von außen einzuführen und zu nutzen

zur Nutzung des weltumspannenden Informationsmarktes im Internet. Zu diesem Zweck ermöglicht die FH Aachen ihren Hochschulmitgliedern den Internet-Zugang, indem sie die dazu notwendigen infrastrukturellen und organisatorischen Voraussetzungen schafft und pflegt.

2. Struktureller Aufbau der Datendienste und seiner Nutzer



- Zu Ebene 0:** Dies ist das weltweite Datennetz mit seinen Diensten. Der technische Zugang und die Nutzungsbedingungen sind vertraglich zwischen der FH und den Netzanbietern (z.B. DFN) geregelt.
- Zu Ebene 1:** Ebene 1 umfasst das gesamte Datennetz der FH mit seinen Diensten. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind in der Netzordnung geregelt. Darüber hinaus werden in diesen Ausführungsbestimmungen zu Fragen der Nutzung und des Anbietens von Informationen ergänzende Bestimmungen für einzelne Nutzergruppen festgelegt.
- zu Ebene 2:** Folgende Benutzergruppen können das Datennetz in Anspruch nehmen (Liste ist durch das Rektorat erweiterbar):
- A.
 - Fachbereiche und Zentrale Einrichtungen
 - An-Institute
 - B.
 - Zentrale Hochschulverwaltung
 - C.
 - Gruppen und Gruppenvertretungen
 - Personalräte
 - Frauenbeauftragte
 - Studentenparlament
 - Fachschaften
 - D.
 - Gesamtheit aller Einzelpersonen, Vereinigungen und Personen-
gruppen mit Hochschulbezug, die nicht den Gruppen A bis C zu-
zuordnen sind (z.B. Studierende)
 - E.
 - Lehrer und Schüler im Rahmen des Projektes "Schulen ans Netz"
- Zu Ebene 3:** Ebene 3 steht für nutzungsberechtigte Einzelpersonen im Sinne von § 6 Abs. 1 NetzO aus allen Gruppen A - E.

3. Inanspruchnahme von Netz-Diensten

3.1 Für die unter A. - C. genannten Benutzergruppen gelten folgende Regelungen:

a) Zugang

Der Zugang zum Datennetz der FH Aachen wird durch die DVZ ermöglicht und erfolgt in der Regel unter technischen Installationen (Subnetze) der einzelnen Einrichtungen.

b) Verantwortlichkeit und Kontroll-Mechanismen

Der Leiter der am Datennetz der FH Aachen angeschlossenen Einrichtungen wie Fachbereiche und zentrale Einrichtungen sind verantwortlich für die von dort aus verbreiteten Informationen. Sie haben das Recht, insbesondere bei Verstößen nach § 7 Abs. 2 NetzO, einem Nutzer seiner Einrichtung den Zugang zu Internet-Diensten zu verwehren bzw. in davon auszuschließen.

c) Typisierung von angebotenen Informationen (aus Ebene 3)

Angeboten werden ausschließlich Informationen und Dienste mit dienstlichem Charakter. Eine Nichtbeachtung dieser Vergaben kann mit Ausschluss geahndet werden.

Die angebotenen Informationen sind in jedem Fall mit dem eigenen Vor- und Familiennamen und der E-Mail-Anschrift des verantwortlichen Leiters der Einrichtung zu versehen.

d) Ausschluss von Ebene 2 und 3

Gelingt es einem Leiter der am Datennetz der FH Aachen angeschlossenen Einrichtung nicht, Verstöße gegen die Netzordnung von Nutzern aus seinem Bereich zu unterbinden, kann dies zu einem Ausschluss der gesamten Einrichtung gemäß § 7 NetzO führen (siehe Ausführungen b.) A. - C.). Über einen solchen besonderen Fall entscheidet das Rektorat. In der Regel sollte vor dieser Entscheidung eine Stellungnahme des Internet-Beirates (s. Abs. 3.2 b)) eingeholt werden.

e) Beratung für Mitglieder von Ebene 3

Jede am Datennetz der FH Aachen abgeschlossene Einrichtung berät ihre jeweiligen Nutzer über Fragen der Inanspruchnahme von Netz-Diensten. Darüber hinaus berät die Datenverarbeitungszentrale als Betreiber des Datennetzes der FH Aachen Vertreter einer am Datennetz angeschlossenen Einrichtung.

3.2 Für die unter D. aufgeführten Personen bzw. Personengruppen gelten folgende Regelungen:

a) Zugang

Der Zugang erfolgt über vorhandene Endgeräte und Server an Einrichtungen (z.B. CIP-Pools) oder über Endgeräte mit Festverbindungen zu FH (z.B. in Wohnheimen) oder über Einwahlmöglichkeiten ins Netz über Telefon- bzw. ISDN-Leitung.

Der Zugang zu Netz-Diensten erfolgt für Einzelpersonen durch Anmeldung auf einem Formblatt, auf dem sie sich zur Einhaltung der vorgegebenen Regeln verpflichten. Für Vereinigungen und Personengruppen mit Hochschulbezug erfolgt der Zugang auf Antrag. Die Verwaltung der Zugänge und die Bereitstellung eventuell erforderlicher zentraler Ressourcen erfolgt durch die DVZ.

Der Zugang externer Nutzer im Rahmen des Projektes "Schulen ans Netz" erfolgt durch Antrag der jeweiligen Schulen.

b) Verantwortlichkeit und Kontroll-Mechanismen

Jeder ist persönlich verantwortlich für die von ihm angebotenen Informationen.

Zur Beratung des Rektorates im Falle von Verletzungen der Regelungen der NetzO und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen bildet das Rektorat als ständigen Ausschuss den Internet-Beirat. Dieser kann bei Verstößen im Sinne des § 7 NetzO durch das Rektorat eingeschaltet werden.

Aufgaben des Internet-Beirates sind außerdem insbesondere:

- Erarbeitung von Schlichtungsvorschlägen bei FH-internen Streitfällen in den Bereichen Netznutzung und Internet,
- Erarbeitung von Empfehlungen für das Rektorat,
- Beratung des Rektorates bei Fragen des Zugangs von Vereinigungen und Personengruppen zum Internet.

Der Internet-Beirat setzt sich aus je einem Vertreter der vier Gruppen zusammen. Er wird durch einen Mitarbeiter der Datenverarbeitungszentrale und ein Mitglied des ADV-Ausschusses beraten.

Bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen und gegen die Netzordnung wird die Zentrale Hochschulverwaltung unmittelbar zur Behebung der Verstöße tätig.

c) Typisierung von angebotenen Informationen (aus Ebene 3)

Es ist erlaubt, lediglich auf einem Server der DVZ persönliche Home-Pages einzurichten. Angeboten werden dürfen persönliche Informationen für dienstliche Zwecke bzw. Zwecke des Studiums. Wirtschaftliche Zwecke dürfen dadurch nicht verfolgt werden. Eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben kann mit Ausschluss geahndet werden.

Die angebotenen Informationen sind in jedem Fall mit dem Vor- und Familiennamen und der E-Mail-Adresse des Verfassers zu versehen.

Jede Home-Page eines Nutzers des Internet-Pools wird zur Unterscheidung von offiziellen Verlautbarungen der FH-Aachen markiert durch einen Hinweis, dass es sich um seine persönliche Meinung handelt. Ebenso wird dem Empfänger der Information die E-Mail-Adresse des Internet-Beirates genannt, um bei möglichen Verstößen die FH Aachen gezielt aufmerksam machen zu können.

d) Ausschluss von Ebene 2 und 3

Verletzt jemand die Vorgaben der NetzO oder andere oben genannte Anforderungen, kann ihm der weitere Zugang zum Datennetz der FH Aachen verwehrt werden. Hierüber entscheidet das Rektorat nach Rücksprache mit dem Internet-Beirat.

e) Beratung

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten steht die DVZ beratend zur Verfügung.

Aachen, den 11.02.2000

Der Rektor der
Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer